

# TE Lvwg Erkenntnis 2019/9/3 LVwG-AV-643/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.2019

## Entscheidungsdatum

03.09.2019

## Norm

KFG 1967 §43 Abs4 litb

KFG 1967 §44 Abs2 litg

1. KFG 1967 § 43 heute
  2. KFG 1967 § 43 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
  3. KFG 1967 § 43 gültig von 01.05.2023 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
  4. KFG 1967 § 43 gültig von 19.08.2009 bis 30.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
  5. KFG 1967 § 43 gültig von 01.08.2007 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
  6. KFG 1967 § 43 gültig von 28.10.2005 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
  7. KFG 1967 § 43 gültig von 02.11.2002 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2002
  8. KFG 1967 § 43 gültig von 01.03.1998 bis 01.11.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
  9. KFG 1967 § 43 gültig von 01.05.1993 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 449/1992
  10. KFG 1967 § 43 gültig von 01.08.1987 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1987
- 
1. KFG 1967 § 44 heute
  2. KFG 1967 § 44 gültig ab 01.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2025
  3. KFG 1967 § 44 gültig von 07.03.2019 bis 30.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
  4. KFG 1967 § 44 gültig von 01.04.2017 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
  5. KFG 1967 § 44 gültig von 09.06.2016 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
  6. KFG 1967 § 44 gültig von 19.08.2009 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
  7. KFG 1967 § 44 gültig von 01.07.2007 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
  8. KFG 1967 § 44 gültig von 28.10.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
  9. KFG 1967 § 44 gültig von 20.07.1982 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 362/1982

## Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat durch Mag. Weber als Einzelrichter über die Beschwerde des Herrn A gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 06.05.2019, Zl. \*\*\*, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.08.2019 zu Recht erkannt:

I.römisch eins.

Der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG Folge gegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG Folge gegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.,

II.römisch zwei.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Abs. 1 VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

1.

Zum verwaltungsbehördlichen Verfahren:

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling hob mit Bescheid vom 06.05.2019, Zl. \*\*\*, die Zulassung des Fahrzeuges, Motorrad L3, Marke Vespa 160 GS mit dem behördlichen Kennzeichen \*\*\* gemäß §§ 43 Abs. 4 lit. b, 44 Abs. 2 lit. g und Abs. 4 KFG 1967 auf. Begründend führte die Behörde aus, dass der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer den Standort von \*\*\*, \*\*\*, nach \*\*\*, \*\*\*, verlegt habe. Da er sein Fahrzeug nicht selbst abgemeldet habe, sei die Zulassung des Fahrzeuges aufzuheben. Die Bezirkshauptmannschaft Mödling hob mit Bescheid vom 06.05.2019, Zl. \*\*\*, die Zulassung des Fahrzeuges, Motorrad L3, Marke Vespa 160 GS mit dem behördlichen Kennzeichen \*\*\* gemäß Paragraphen 43, Absatz 4, Litera b,, 44 Absatz 2, Litera g und Absatz 4, KFG 1967 auf. Begründend führte die Behörde aus, dass der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer den Standort von \*\*\*, \*\*\*, nach \*\*\*, \*\*\*, verlegt habe. Da er sein Fahrzeug nicht selbst abgemeldet habe, sei die Zulassung des Fahrzeuges aufzuheben.

2.

Zum Beschwerdevorbringen:

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 03.06.2019 fristgerecht Beschwerde und führte begründend aus, dass der Standort seines Vespa Rollers mit dem Kennzeichen \*\*\* nach wie vor in \*\*\*, \*\*\*, sei. Er sei Mitbesitzer des oben genannten Grundstückes und des dort betriebenen Weinbaues, immer an der Adresse \*\*\*, \*\*\*, gemeldet gewesen und lebe seit 15 Jahren auch wieder in \*\*\*. Es sei richtig, dass er in \*\*\* in der \*\*\* ein Haus besitze. An diesem Standort sei sein Büro, die anderen Flächen seien vermietet.

Im Bescheid werde der Ort seiner Meldung gemäß MeldeVO mit dem im KFG genannten Standort verwechselt. In § 2 KFG sei der Standort nicht näher definiert. Aus den sonstigen Nennungen des Begriffes Standort gehe jedoch hervor, dass damit der tatsächliche Standort, z. B. der Standort des Unternehmens, d.h. jener Ort, an dem das Fahrzeug garagiert sei, gemeint sei. Dies sei seit der Meldung die Adresse \*\*\*, \*\*\*. Im Übrigen habe er keine Einstellmöglichkeit für sein Kraftfahrzeug an seiner Adresse in \*\*\*. Er ersuche daher, der Beschwerde nachzukommen. Im Bescheid werde der Ort seiner Meldung gemäß MeldeVO mit dem im KFG genannten Standort verwechselt. In Paragraph 2, KFG sei der Standort nicht näher definiert. Aus den sonstigen Nennungen des Begriffes Standort gehe jedoch hervor, dass damit der tatsächliche Standort, z. B. der Standort des Unternehmens, d.h. jener Ort, an dem das Fahrzeug garagiert sei, gemeint sei. Dies sei seit der Meldung die Adresse \*\*\*, \*\*\*. Im Übrigen habe er keine Einstellmöglichkeit für sein Kraftfahrzeug an seiner Adresse in \*\*\*. Er ersuche daher, der Beschwerde nachzukommen.

3.

Zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren:

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat am 22.08.2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Beschwerdeführers durchgeführt.

Der Beschwerdeführer führte aus, das gegenständliche Motorrad, eine Vespa, gebraucht im Jahre 1968 gekauft und schließlich am 10.05.1968 bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling angemeldet zu haben. Damals habe er noch bei seinen Eltern in \*\*\* in der \*\*\* gewohnt. Im Jahre 1978 habe er in \*\*\* in der \*\*\* ein Haus gekauft und seit 25.09.1978 dort auch seinen Hauptwohnsitz. In \*\*\* in der \*\*\* habe er unter anderem eine Garage, wo er den Motorroller auch immer eingestellt habe. In \*\*\* habe er gar keine Möglichkeit, den Vespa-Roller unterzubringen. Von daher sehe er den Standort in \*\*\*, wo der Motorroller auch eingestellt sei.

Mit Schreiben vom 28.08.2019 übermittelte der Beschwerdeführer eine aktuelle Bestätigung der Meldung aus dem Zentralen Melderegister, wonach er am 26.08.2019 seinen Hauptwohnsitz nach \*\*\*, \*\*\*, verlegt hat.

4.

Rechtliche Ausführungen:

§ 43 Abs. 4 lit. b Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) Paragraph 43, Absatz 4, Litera b, Kraftfahrgesetz 1967 (KFG):

Der Zulassungsbesitzer hat sein Fahrzeug abzumelden, wenn er den dauernden Standort des Fahrzeuges in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde verlegt hat.

§ 44 Abs. 2 lit. g Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) Paragraph 44, Absatz 2, Litera g, Kraftfahrgesetz 1967 (KFG):

Die Zulassung kann von der Behörde, die das Fahrzeug zugelassen hat, aufgehoben werden, wenn der Zulassungsbesitzer den Verpflichtungen gemäß § 43 Abs. 4 lit. a bis c nicht nachkommt. Die Zulassung kann von der Behörde, die das Fahrzeug zugelassen hat, aufgehoben werden, wenn der Zulassungsbesitzer den Verpflichtungen gemäß Paragraph 43, Absatz 4, Litera a bis c nicht nachkommt.

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich stellt fest, dass für den Fall, dass der Zulassungsbesitzer eine physische Person ist, als dauernder Standort des Fahrzeuges im Sinne des § 43 Abs. 4 lit. b KFG immer der Hauptwohnsitz gilt (vgl. VwGH vom 29.04.2002, Zl. 2002/03/0048, VwGH vom 05.07.1996, Zl. 96/02/0094). Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich stellt fest, dass für den Fall, dass der Zulassungsbesitzer eine physische Person ist, als dauernder Standort des Fahrzeuges im Sinne des Paragraph 43, Absatz 4, Litera b, KFG immer der Hauptwohnsitz gilt vergleiche VwGH vom 29.04.2002, Zl. 2002/03/0048, VwGH vom 05.07.1996, Zl. 96/02/0094).

Im Hinblick darauf, dass das erkennende Gericht sein Erkenntnis an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten und somit allfällige Änderungen des maßgeblichen Sachverhalts zu berücksichtigen hat (vgl. VwGH vom 22.02.2018, Ra 2017/22/0125, VwGH vom 12.04.2018, Ra 2018/04/0092) und der Beschwerdeführer mit 26.08.2019 seinen Hauptwohnsitz in den örtlichen Wirkungsbereich der belangten Behörde verlegt hat, war der Beschwerde Folge zu geben und der verwaltungsbehördliche Bescheid zu beheben. Im Hinblick darauf, dass das erkennende Gericht sein Erkenntnis an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten und somit allfällige Änderungen des maßgeblichen Sachverhalts zu berücksichtigen hat vergleiche VwGH vom 22.02.2018, Ra 2017/22/0125, VwGH vom 12.04.2018, Ra 2018/04/0092) und der Beschwerdeführer mit 26.08.2019 seinen Hauptwohnsitz in den örtlichen Wirkungsbereich der belangten Behörde verlegt hat, war der Beschwerde Folge zu geben und der verwaltungsbehördliche Bescheid zu beheben.

5.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Entscheidung nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Entscheidung nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

### **Schlagworte**

Verkehrsrecht; Kraftfahrrecht; Zulassung; Aufhebung; Hauptwohnsitz; Sach- und Rechtslage;

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.AV.643.001.2019

### **Zuletzt aktualisiert am**

17.09.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)